

Adhäsive Befestigung: Dauerbrenner unter den Erstattungsfragen

Bei der letzten GOZ-Novellierung vor nunmehr 14 Jahren(!) wurde die neue Leistung „Adhäsive Befestigung“ mit der Nr. 2197 vom Verordnungsgeber in das Gebührenverzeichnis aufgenommen. Seitdem kommt es über die „richtige“ Berechnung immer wieder zu hartnäckigen Kontroversen und unangenehmen Diskussionen zwischen Privatversicherungen, Patienten und Zahnarztpraxen. Dabei muss sich die Zahnarztpraxis oftmals wegen einer vermeintlichen Falschabrechnung rechtfertigen.

Die Leistungsbeschreibung der GOZ-Nr. 2197 lautet: „Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkronen, Veneer etc.).“ Eine klarstellende Bestimmung, die zum Beispiel regelt, wie oft die Leistung an einem Zahn oder für wie viele verschiedene Werkstücke sie berechnet werden kann, existiert nicht! Beim 2,3-fachen Faktor beträgt das Honorar 16,82 EUR.

GOZ-Nr. 2197: Je Kanal, je Kavität, je Zahn, je Sitzung, je Werkstück?

In diesem Artikel geht es um die Kontroverse der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und der Kostenerstatter (z. B. PKV) über die Mehrfachberechnung der GOZ-Nr. 2197 und um die mögliche Unterstützung der Patienten bei Erstattungsproblemen durch die Zahnarztpraxen.

Am Zahn 15 wurde im Anschluss an eine Wurzelkanalbehandlung ein Glasfaserstift (GOZ-Nr. 2195) adhäsiv befestigt, eine Aufbau- füllung (GOZ-Nr. 2180) gelegt und eine provisorische Krone eingegliedert. Die Aufbau- füllung und die provisorische Krone wurden ebenfalls adhäsiv befestigt.

BEISPIEL (AUSZUG)

Datum	Zahn/ Region	Leistung	GOZ/GOÄ	EUR	Faktor	Notizen
27.4.	15	Vorbereitung Zahn, Präparation Wurzel- kanal, Anpassung Stift	—	—	—	→ abgegolten mit der GOZ-Nr. 2195
	15	Besondere Maßnahmen bei Präparation	1 × 2030	8,41	2,3	
	15	Adhäsive Befestigung (Glasfaserstift)	1 × 2197	16,82	2,3	
	15	Eingliederung Glasfaserstift	1 × 2195	38,81	2,3	→ zzgl. Material: Glasfaserstift
	15	Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops	1 × 0110	22,50	1,0	
	15	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau)	1 × 2197	16,82	2,3	
	15	Aufbau- füllung mit plastischem Material zur Aufnahme einer Krone	1 × 2180	19,40	2,3	
	15	Adhäsive Befestigung (provisorische Krone)	1 × 2197	16,82	2,3	→ zzgl. zahntechnische Leistung (BEB-Nr. 5311)
	15	Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung	1 × 2270	34,93	2,3	→ zzgl. zahntechnische Leistung + Abformungsmaterial





© DAISY Akademie + Verlag

Der DAISY-Musterbrief-Manager ist das perfekte Tool bei vielen Erstattungsproblemen.

Die GOZ-Nr. 2197 kann in diesem Fall dreimal an demselben Zahn berechnet werden, da es sich um drei verschiedene, selbstständige Leistungen handelt → einen plastischen Aufbau und zwei Werkstücke (Stift und Provisorium). Jeder weiß, dass ein Kommentar nur einen Meinungsbeitrag zu einem Thema darstellt und keinen rechtsverbindlichen Charakter besitzt! Ein Kommentar wird meistens verwendet, um die Leser von dem eigenen Standpunkt zu überzeugen ...

Der Verband der Privaten Krankenversicherung vertritt in seinem Kommentar die Auffassung, dass die GOZ-Nr. 2197 immer nur einmal je Sitzung und Zahn berechnet werden kann. Ein größerer Aufwand kann demnach nur über einen höheren Steigerungsfaktor und nicht durch eine Mehrfachberechnung der GOZ-Nr. 2197 je Zahn berücksichtigt werden. Und weil sich private Krankenversicherungen (PKV) fast ausschließlich an dieser Kommentierung orientieren, kommt es gegenüber ihren Versicherten zu regelmäßigen Erstattungsproblemen. Weiterhin zitiert die PKV aus der Begründung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur GOZ-Novellierung:

„[...] Die Leistung nach der Nummer 2197 gilt den Mehraufwand für eine adhäsive Befestigung zum Beispiel eines plastischen Aufbaumaterials (Nummer 2180) oder eines Schraubenaufbaus bzw. Glasfaserstifts (Nummer 2195) ab. Dabei kann die Leistung nach der Nummer 2197 nur einmal je Sitzung und Zahn berechnet werden, da die Aufzählung der adhäsiv zu befestigenden Teile kumulativ angelegt ist. Der denkbare höhere Aufwand bei adhäsiver Befestigung mehrerer Teile im Rahmen des Aufbaus eines Zahns kann einzelfallbezogen bei der Bemessung des Honorars im Gebührenrahmen berücksichtigt werden.“

Aus diesen Worten wird abgeleitet, dass eine Mehrfachberechnung der GOZ-Nr. 2197 in gar keinem Fall zulässig ist.

Der in der Begründung verwendete Begriff „Dabei“ bezieht sich jedoch eindeutig auf die GOZ-Nummern 2180 und 2195. Das bedeutet, dass zum Beispiel bei **zwei** adhäsiv befestigten Glasfaserstiften (an einem Zahn) die GOZ-Nr. 2197 nur einmal (aber mit einem höheren Faktor) berechnet werden kann. Gleiches gilt zum Beispiel auch für **zwei** adhäsiv befestigte Aufbaufüllungen (an einem Zahn).

Eine Ausweitung dieser Regelung auf sämtliche an einem Zahn adhäsiv zu befestigenden Bestandteile (z. B. Krone) lässt sich daraus weder sprachlich noch gebührenrechtlich ableiten.

Wie kann man dagegen argumentieren?

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) als Berufsvertretung aller Zahnärzte in Deutschland hat ihren Standpunkt zur richtigen Berechnung von GOZ-Leistungen ebenfalls veröffentlicht und die mehrfache Berechnung der GOZ-Nr. 2197 in bestimmten Fällen bestätigt:

„[...] Die zahn- und sitzungsgleiche Mehrfachberechnung der 2197 GOZ ist dann möglich, wenn mehrere selbstständige, zuordnungsfähige Leistungen erbracht werden. Die Leistungsbeschreibung der 2197 enthält keine, einer solchen Mehrfachberechnung entgegenstehende Bestimmung.“

Auf der Grundlage dieses BZÄK-Kommentars kann – genau wie im oben aufgeführten klinischen Beispiel – die GOZ-Nr. 2197 an demselben Zahn und in derselben Sitzung mehrfach (in diesem Fall sogar dreimal) berechnet werden. ■

Besuchen Sie die DAISY Akademie + Verlag auch auf unserer Homepage, bei Instagram, Facebook oder YouTube.



Infos zum Unternehmen



Infos zur Autorin

DAISY Akademie + Verlag GmbH
Sylvia Wuttig, B.A. • info@daisy.de
www.daisy.de

